

Anlage 1

Technische Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen

Grundlage der technischen Mindestanforderungen bilden nachfolgende Verordnungen und Schriften:

1. TAB 2007 mit Erläuterungen des VDEW
2. TAB Mittelspannung 2008 (ersetzt VDN Richtlinie „Bau und Betrieb von Übergabestationen von Kunden im Mittelspannungsnetz“)
3. VDN Richtlinie „Anschlussschränke im Freien“
4. Meteringcode 2006 Ausgabe 2008
5. NAV Stand 01.11.2006

Niederspannungsnetz

1. An abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen wie Zählern, Schaltgeräten, Rundsteuergeräten, Schaltuhren sowie Einrichtungen zur Zählerfernauslesung, Multi-Utility-Communication Geräten sind eindeutige und verwechslungssichere Eigentumsnummern des Messstellenbetreibers anzubringen.
2. Zähler und abrechnungsrelevante Zusatzgeräte, die im Netzgebiet der Stadtwerke Waiblingen GmbH eingesetzt werden, müssen zugelassen, geeicht sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
3. Die Ausführung des Zählerplatzes im Netzgebiet der Stadtwerke Waiblingen GmbH regelt **„Ergänzung zur TAB 2007 Stadtwerke Waiblingen GmbH“**
4. Steuergeräte (Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger, Funk-Rundsteuerempfänger, Schaltuhren) müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Angaben über Steuerzeiten und Ausführungen im Netzgebiet der Stadtwerke Waiblingen regelt **„Ergänzung zur TAB 2007 Stadtwerke Waiblingen GmbH“**

Mittelspannungsnetz

Die technischen Mindestanforderungen sowie die Ausführung sind grundsätzlich mit dem Messstellenbetrieb der Stadtwerke Waiblingen GmbH abzustimmen.

Gasnetz

1. Gaszähler und abrechnungsrelevante Zusatzgeräte, die im Netzgebiet der Stadtwerke Waiblingen GmbH eingesetzt werden, müssen zugelassen, geeicht sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
2. An abrechnungsrelevanten Messeinrichtungen wie Zählern und Zusatzgeräten sind eindeutige und verwechslungssichere Eigentumsnummern des Messstellenbetreibers anzubringen.